

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Bedingungen

Es gelten nur die nachfolgenden Bedingungen, ausser es werden abweichende, schriftliche Vereinbarungen getroffen. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich bereit, unsere Einkaufsbedingungen auch dann zu akzeptieren, wenn bei nachfolgenden Bestellungen die Einkaufskonditionen nicht neuerlich übermittelt werden.

Falls sich der Lieferant mit den vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht einverstanden erklären kann, hat er ausdrücklich darauf hinzuweisen. Für allfällige Änderungen genügt in keinem Falle die allgemeine Bezugnahme des Lieferanten auf seine Verkaufsbedingungen. Für jede Abweichung ist eine besondere Vereinbarung nötig.

Mit der Ausführung eines Auftrags akzeptiert der Lieferant die vorliegenden Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen

Die Bestellungen erfolgen mündlich oder schriftlich. Wird der Auftrag vom Besteller bestätigt, akzeptiert der Lieferant die Einkaufsbedingungen. Eigentumsvorbehalte werden abgelehnt.

3. Preise

Wenn nicht anders vereinbart, gelten sämtliche Preise - auch für laufende Kontrakte - als Festpreise. Wird kein Festpreis festgelegt, so akzeptieren wir Zoll- und Preiszuschlagsänderungen, allgemeinen Frachtkostenänderungen und Kosten, die aus produktbezogenen behördlichen Massnahmen entstehen.

4. Lieferungen

Die auf den Bestellungen und Kontrakten angegebenen Liefertermine sind verbindlich und können nur durch gegenseitiges, unsererseits schriftlich bestätigtes Einverständnis abgeändert werden.

Werden die Liefertermine - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingehalten, so steht dem Käufer unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant gegen den Käufer irgendwelche Ansprüche geltend machen kann. Dies gilt auch, wenn einzelne Teillieferungen nicht rechtzeitig erfolgen.

Der Erfüllungsort ist aus der Bestellung ersichtlich. Nutzen und Gefahr gehen erst bei Übernahme der Ware an den Käufer über.

5. Qualität

Die zu liefernde Ware versteht sich als gesunde, handelsübliche Qualität, die dem Schweizerischen Futtermittelbuch entspricht und hat unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks den gelten- den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen. Sonderanforderungen sind explizit aufgeführt. Änderungen in Qualität und Ausführung dürfen nur nach Vorlage von Mustern und deren gegensignierten Gutbefund vorgenommen werden.

6. Soja Netzwerk Schweiz

Die Firma AGROKORN AG ist Mitglied des Soja Netzwerks Schweiz und verpflichtet sich zur Einhaltung der entsprechenden Standards und Sorgfaltspflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Bedingungen ebenfalls einzuhalten. Die gelieferte Ware muss den Anforderungen des Soja Netzwerks Schweiz entsprechen.

Sie ist gentechnikfrei im Sinne der Richtlinien des Netzwerks. Der Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut oder dessen Derivaten ist ausgeschlossen.

Für Ware, die ausdrücklich als sikkationsfrei bezogen wird, sind mindestens zweimal jährlich unaufgefordert Glyphosat-Analysen zu gelieferten Chargen bereitzustellen. Dabei beträgt der Richtwert für Glyphosatrückstände maximal 0.05 mg/kg. Erfolgt dies nicht fristgerecht bis vier Wochen nach der letzten Lieferung bzw. bis spätestens 30. September des laufenden Jahres, behält sich die AGROKORN AG das Recht vor, entsprechende Rückstandsanalysen selbst durchzuführen. Die Kosten dafür werden unabhängig vom Analyseergebnis dem Lieferanten weiterverrechnet.

Auf Anforderung hat der Lieferant jederzeit geeignete Nachweise zur Produktionsweise, Herkunft und Unbedenklichkeit der Ware vorzulegen (Analyseberichte, Herkunftsdokumente, Zertifikate).

7. Mängel

Beanstandungen und Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich, jedoch bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Lieferung bekannt- gegeben, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung. Unabhängig der Mangelfeststellung haftet der Lieferant - als Spezialist seiner Branche - für die Lieferung geeigneter und ein- wandfreier Ware. Bei mangelhafter Lieferung können ausser Wandlung und Minderung auch Ersatzlieferungen verlangt werden. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

8. Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 30 Tage rein netto ab Fakturadatum. Zahlungen oder Teilzahlungen einhalten keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen.

9. Force Majeure

In Fällen von Behinderung unseres Betriebes durch höhere Gewalt können wir auf die Lieferung ganz oder teilweise verzichten oder die Ausführung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen. Ferner kann der Lieferant beim Eintreten höherer Gewalt, wie Ein- und Ausfuhrschwierigkeiten, Wassernot, Streiks, Schifffahrtsbehinderungen, Kriegsausbruch um eine Lieferfristerstreckung oder Kontraktauflösung ersuchen. Unter den Umständen, dass der Lieferant nachweisbar dafür kein Verschulden trifft, hätte dies für den Lieferant keine Schadenersatzansprüche unsererseits zur Folge.

10. Usanzen

Im Weiteren gelten die Usanzen der Schweizer Getreide- und Produktenbörse.

11. Anwendbares Recht und Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten, die durch die Einkäufe nach diesen Einkaufsbedingungen entstehen sind durch das Schiedsgericht der Schweizer Getreide- und Produktenbörse zu schlichten. Es findet das schweizerische Recht Anwendung, Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist Bischofszell.

Der Lieferant bestätigt, die oben genannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die in der jeweiligen Bestellung und den zugehörigen Dokumenten aufgeführten Details zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Verantwortliche Person

Firmenstempel und Unterschrift